



POSTANSCHRIFT Bundesarchiv, 10106 Berlin  
Einwurfeinschreiben



HAUSANSCHRIFT Karl-Liebknecht-Straße 31/33, 10178 Berlin  
POSTANSCHRIFT Bundesarchiv, 10106 Berlin

TEL +49 (0)30 18 665-

FAX +49 (0)30 18665-7729

BEARBEITET VON

E-MAIL @bundesarchiv.de

INTERNET [www.bundesarchiv.de](http://www.bundesarchiv.de)

DATUM 08.04.2022

MEIN ZEICHEN ZI.6-04711#0001#0010

BETREFF **Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Abschlussbericht der Organisationsuntersuchung durch Sopra Steria AG beim BStU

BEZUG Ihr Antrag vom 08.02.2022 über fragdenstaat.de

Zwischennachricht per E-Mail vom 03.03.2022

ANLAGE/N 1

Sehr geehrte

ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 08.02.2022 und entscheide über diesen wie folgt:

- I. Der begehrte Informationszugang wird grundsätzlich gewährt.
- II. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information im Sinne dieses Gesetzes ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Der Zugang darf im Anwendungsbereich des IFG nur versagt werden, wenn und soweit ein in § 3 ff. IFG nominierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Danach erhalten Sie Zugang zu dem von Ihnen beehrten Abschlussbericht der Fa. Sopra Steria AG vom 28.02.2018.

Den 229-seitigen Abschlussbericht habe ich inhaltlich auf Daten, die Schutzinteressen Dritter tangieren, geprüft. In diesem Zuge war eine Prüfung der zugrundeliegenden Vertragsunterlagen sowie eine Beteiligung des Bundesverwaltungsamts unerlässlich.

Im Ergebnis habe ich die Namen von Unternehmensmitarbeitenden sowie deren Kontaktdaten geschwärzt, da deren Schutzinteresse Ihr Informationsinteresse überwiegen (vgl. § 5 Abs. 1 IFG).

Der Zugang zu den Informationen wird Ihnen durch Übersendung in Kopie gewährt.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen für Sie keine Kosten an.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Bundesarchiv, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz einzulegen. Hinweis: Derzeit ist beim Bundesarchiv die Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form ausschließlich als elektronisches Dokument mit der Versandart DE-Mail unter [poststelle@bundesarchiv.de-mail.de](mailto:poststelle@bundesarchiv.de-mail.de) eröffnet.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gemäß Anlage (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Kosten in Höhe von mindestens 30,- Euro anfallen.